

# Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Branereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben  
Publikationsorgan des Verbandes der Branerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Ercheint wöchentlich am Sonnabend  
Bezugspreis vierteljährlich 2,40 Mark, unter Streifenband 2,70 Mark  
Eingetragen in die Postgesetzungsliste

Verleger u. verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Schönberg  
Redaktion und Expedition: Berlin S. O., Schillerstraße 6  
Druck: Vornort's Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S. O. 63

Inserationspreis:  
Geschäftsanzeigen kosten die jeweils gebaltene Zeile 40 Pfennig.  
Schluß für Inserate: Montag früh 8 Uhr.

## Das Wirtschaftsjahr 1914.

III. (Schluß)

### Die Höchstpreise und ihre Wirkungen.

Durch die ungewöhnliche Festsetzung eines Höchstpreises nur für Gerste im Gewicht bis zu 68 Kilogramm das Sektoliter wurde der Preis des Höchstpreises vollkommen illusorisch gemacht. Die Produzenten und Händler vermehrten ihre Leistungen Gersten mit wärmeren Erzeugnissen, bis die Frucht über 68 Kilogramm pro Sektoliter wog und verkauften sie dann zu Phantastpreisen, die Ende November auf über 300 Mk. gestiegen waren. Sieh sich ein solcher Weg nicht einlagern, brachten die Leichtgerstenbesitzer ihre Frucht zur Schrotmühle und verkauften dann den Gerstenschrot für den gleichfalls keine Höchstpreis angelegt waren, zu Spekulationspreisen. Leichtere Gerste im Gewicht bis zu 68 Kilogramm veräußerte vollkommen vom Markt; die Branereien wählten sich beim Einkauf mit den Siebmätern um die Breite zu schlagen. Der Erfolg davon war, daß die Bauern ihre Gerste zu hohen Preisen absetzten und trotz des am 28. Oktober festgelegten Verfüllungsverbot von Roggen diese wichtige Brotfrucht dem Vieh gaben und vom Markt zurückhielten. Schon dadurch, daß das Roggenverfüllungsverbot ein Viehverlust nach Kriegsausbruch kam, gingen der deutschen Volksernährung nach sachverständiger Schätzung circa eine Million Tonnen Roggen durch die Verfüllung aus Vieh verloren. Die Regierung, welche zweifellos mit ihren dem Höchstpreis für Roggen nachbleibenden Gerstenpreisen erzielen wollte, daß die Verwendung des Roggens zur Viehfütterung unterbleibe, hatte sich durch die Offenlassung der Preisgrenze für Gerste von über 68 Kilogramm Naturalgewicht im Sektoliter selbst um den Erfolg ihrer Mühe gebracht.

Aber auch mit ihren Vorschriften zur Streckung der Vorräte, die sie gleichfalls am 28. Oktober 1914 erließ, mußte sie Mißsto erleiden. Sie hatte bestimmt, daß ab 1. November der Roggen bis zu 72 Proz., Weizen bis zu 75 Proz. ausgemahlen werden müsse; ferner sollte ab 1. November allem Weizenbrotteil mindestens 10 Proz. Roggenmehl zugesetzt werden. Die Branereien wurden auf 60 Proz. ihres Normalbrandes beschränkt. Roggenbrot waren mindestens 5 Proz. Kartoffelpräparate beizumischen. Bei Zusatzung von mehr als 5 bis 20 Proz. Kartoffelpräparaten mußte das Brot den Stempel K (Kriegsbrot) tragen, bei noch größeren Beimischungen der Prozentzahl angegeben sein. Nun stiegen aber die Kartoffeln und ihre Präparate, da für sie erst Ende November Höchstpreis festgelegt wurden, nach Kriegsausbruch andauernd im Preise. Und das, obwohl die Ernte circa 17 Millionen Tonnen weitaus genügt, um allen Bedarf des laufenden Jahres zu decken! Ende Oktober kostete dank dem ungewöhnlichen Treiben der Spekulation Superiorkartoffelmehl das Hauptgewicht für die Befügung zum Roggenbrot in Weizenbrot 30 Mk. und mehr pro 100 Kilogramm, war also kaum billiger als Roggenmehl, während es zur gleichen Vorkehrzeit nur etwa 20 bis 33 Mk. pro 100 Kilogramm erbrachte. Gewöhnliches Kartoffelmehl hatte Ende Oktober einen Preis von 28 bis 29,5 Mk. Damit war aber jeder Anreiz für die Bäcker, denen die Brotmehlmischungen überlassen blieben, nun auch den Bestimmungen der Bundesratsverordnung zu folgen, weggefallen. Sie verstanden, daß sich ja hierdurch ihre Selbstkosten kaum höher stellten, vielmehr nur Roggenmehl wie zuvor, um nur ja die Standardfestigkeit festzuhalten, die anfänglich mit dem mit Kartoffel vermengten Roggenbrot nicht sehr zufrieden war. Sie hatten es mit ihrem Tun um so leichter, als die Behörden nicht durch scharfe Kontrolle für die Einhaltung ihrer Bestimmungen sorgen konnte. Und doch hätte zu diesem Zweck eine einfache Verpflichtung der Bäcker zur Führung genauer Mehlverbrauchs- und Backmehlgüter genügt! Aber die Verantwortlichkeit an der Bundesratsverordnung der Bundesratsvorschriften vom 28. Oktober — die zweifellos durchaus notwendig waren, um genügende Roggen- und Weizenmengen während des Krieges zur Verfügung zu haben —

trug doch das verhäufte Kommen der Kartoffelhochpreis. Eine Trockenkartoffelverwertungsgesellschaft unter Staatsamt, die den gesamten Vertrieb von Kartoffelpräparaten in Deutschland übernehmen sollte, war zwar schon am 5. November 1914 gegründet worden. Sie sollte darauf achten, daß die zur Brotbereitung benötigten Kartoffelerzeugnisse nur in bester Güte hergestellt würden und daß die Preise hierfür nicht allzu sehr stiegen. Aber mangels der Sachkenntnis hatte die Spekulation es in der Hand, die Kartoffelpreise bis zu 75 Proz. über den normalen Stand emporzutreiben. Mit dem Erfolge, daß, als endlich Ende November Kartoffelhochpreise erlassen wurden, die Regierungen die Höchstpreise viel zu hoch ansetzten.

Daß die Mehlpreise so hoch steigen konnten, hatte seinen Grund zum Teil auch in dem mangelnden Angebot während der letzten Monate des Vorjahres. Die Regierung hatte nämlich für die Getreidehöchstpreise Richtsätze festgelegt, die im Bezugs von 150 Mk. an jedem 1. und 15. der Monate 1915 gezahlt werden sollten. Da aber nach sachverständiger Schätzung die Lagerkosten pro Monat im Höchstfalle etwa 2 Mk. ausmachten, vielen Landwirten, die über leere Schuppen verfügten, aber überhaupt keine besonderen Lagerkosten entrichten, so hielten die Getreidebesitzer ihre Vorräte bis ins neue Jahr zurück, um sich die Ertragssteigerung der Richtsätze nicht entgehen zu lassen. Zu Enttäuschungen rentierender Kornbesitzer, wie sie in der Verordnung vom 28. Oktober angedeutet waren, ist es wohl nur in ganz beschränktem Umfang, besonders bei Kaiserbesitzern, gekommen. Woher sollte die Regierung auch wissen, wo die Vorräte lagerten, da sie ja nicht den obligatorischen Anmeldepflicht einführte? Und doch, wäre es sehr leicht gewesen, sich über die Vorräte zu vergewissern, indem die Besitzer gezwungen wurden, genaue Verzeichnisse über die Läger, deren Abgang und Zugang, zu führen.

Die Unzulänglichkeit der Bestimmungen vom 28. Oktober, die sich, wie gezeigt, sofort nach ihrem Inkrafttreten am 1. November herausstellte, zwang die Regierung, sie am 19. Dezember teils ungenügend, teils gründlich zu revidieren. Der Zuschlag für das höhere Naturalgewicht beim Weizen und Roggen fiel fort. Die Gerste wurde in allen Leistungen im Preise dem Roggen gleichgestellt, also verteuert; ferner ein Höchstpreis für Gerstenschrot festgelegt, der um 10 Mk. über den Gerstehochpreisen der verbleibenden Gegenden steht. Saatgetreide blieb vom Höchstpreis frei. Gerste und Gerstenschrot in Mengen von unter 3 Tonnen gleichfalls. Der Seierspreis erhielt eine Erhöhung von 2 Mk., dafür fielen aber die Zuschläge ab 1. Januar 1915 fort. Ferner wurden besondere Bestimmungen über die zulässige Höhe der Sachleistungsgebühren — mittels deren vorher die Höchstpreise überdrückt wurden, indem die Händler bis zu 1 Mk. pro Sack Leihgebühr verlangten — über Abemischungen, das Schrotten von Gerste und Roggen getroffen. Der Ausmahlungslohn wurde mit Geltung ab 1. Januar auf 82 Proz. für Roggen, auf 80 Proz. für Weizen erhöht; ferner verordnet, daß für Studien um ein besonderes Weizenausmahlmehl in einer Gesamtmenge von 10 Proz. des in den Handel gelangenden Mehles hergestellt werden dürfe. Weizenbrot muß in Zukunft mindestens 30 Proz. Roggenmehl enthalten, außerdem dürfen noch bis zu 20 Proz. Kartoffelmehlmehl hinzugefügt werden. Roggenbrot muß auf 90 Teile mindestens 10 Teile Kartoffelpräparate enthalten. Von geriebenen oder gemahlten Kartoffeln dürfen jedoch bis zu 30 Proz. zugesetzt werden. Bei größeren Beimischungen ist das Brot mit dem K-Stempel zu kennzeichnen. Die Mehluntersuchungen müssen in den Mühlen hergestellt werden. Mählfähiger Weizen und Roggen darf in keinem Falle mehr zur Viehfütterung verwendet werden, auch nicht in Mischungen mit anderem Futter.

Diese Verfügungen der Streckungsvorschriften zur Streckung der Getreidearten haben trotz aller Strafbestimmungen wenig Erfolg gehabt, und bereits am 5. Januar kam eine neue Verordnung mit dem Verbot der Nacharbeit in Mädelereien heraus, deren

Betrieb jordan 12 Nachstunden ruhen muß. Weizenbrot dürfen in Zukunft nur höchstens 100 Gramm wiegen, Roggenbrot im Gewichte von über 50 Gramm erst 24 Stunden nach Beendigung des Backprozesses abgegeben werden, weil erfahrungsgemäß von frischem Brot mehr als von altem verzehrt wird.

Auch diese neuen Bestimmungen haben schon manche Mißstände gezeitigt. So z. B. infolge der Höchstpreisbefreiung der Gersten- und Gerstenschrotverkäufe im Gewicht von unter 3 Tonnen. Die Folge davon ist, daß größere Posten von Gerste überhaupt nicht gehandelt werden. Wer 21 Tonnen braucht, muß sich siebenmal 3 Tonnen bestellen und weit höhere als die Höchstpreise dafür zahlen!

Um die Streckung der Vorräte auch noch auf andere Weise zu ermöglichen, ist Ende Dezember eine „Kriegsgetreide-G. m. b. H.“ gegründet worden. Sie hat die Aufgabe, große Mengen von Getreide zu erwerben und für den Verbrauch in den letzten Monaten des Erntejahres 1914/15 aufzubehalten. Die Gesellschaft ist mit dem Rechte der Enteignung ausgestattet. Vorräte, die sie anfordert, sind an sie abzugeben, selbst wenn der Besitzer schon anderweitig darüber verfügt hatte. Auch die Trockenkartoffelverwertungsgesellschaft ist mit dem Enteignungsrecht beauftragt. Bemerkenswert ist noch, daß die Kriegsgetreide-G. m. b. H. erst nach dem 15. Mai mit dem Verkauf ihrer Vorräte beginnt.

Ende November, als die Preise für die besten Superiorkartoffeln bereits auf eine Höhe von 3,50 bis 3,75 Mk. pro Hektar getrieben waren, erfolgte endlich mit Geltung ab 28. November 1914 die Festsetzung von Höchstpreisen für Kartoffeln. Sie dürfen jordan pro Tonne kosten: Sorten Ober, Nymphen, Magnum bonum und 110 bis dato im Osten 75 Mk., in Mitteldeutschland 57 Mk., in Nordwestdeutschland 59 Mk. und in West- und Süddeutschland 61 Mk., alle übrigen Sorten 50, 52, 54 und 56 Mk. Auch diese Höchstpreise heften um auf 40 Proz. niedriger sein können, wenn die Regierung sie bereits im August erlassen hätte, als das Preisniveau nur wenig über dem gewöhnlichen stand. Ende November ließ sich die Regierung leider, ebenso wie bei den Verhandlungen über die Getreidepreise, von der Rücksicht auf das Händlerium bestimmen, die damaligen Kartoffelhochpreise fast unermindert für die ganze Kriegsdauer zu stabilisieren. Genau dasselbe erging es sich auch bei der Festsetzung der Höchstpreise für Superiorkartoffeln und Kartoffelpräparate, die am 11. Dezember erfolgte. Die Preise stehen um etwa 35 Proz. über denen normaler Zeiten.

Erwähnenswert ist noch, daß im Verlauf der Kriegsmoate auch noch die Festsetzung von Höchstpreisen für eine Reihe wichtiger Waren erfolgte, so n. a. für Indier, Aluminium, Antimon, Nickel und Erzeugnisse daraus. Auch hier erfolgte das Eingreifen der Regierung viel zu spät, so daß sie zum Teil Höchstpreise festlegen mußte, die um über 50 Proz. über den normalen hervortragen. Auch für Wolle und Schmalen wurden, soweit es sich um Seereschiefermager handelt, Höchstpreise bestimmt. Für eine Reihe anderer Artikel werden wahrscheinlich noch über kurz oder lang Höchstpreise festgelegt werden müssen.

Ueberall weisen die Höchstpreise Mängel und Lücken auf, die ihren Zweck hinterlassen. Und sie können erst dann wirklich zur Geltung gelangen, wenn die Regierung energisch zusetzt, um die Interessen des Volkes vor den Spekulant zu schützen.

Nachdem vorliegendes geschrieben, sind durch die Beschlagnahme von Brotform und Mehl weitere Maßnahmen zur Sicherung der Volksernährung getroffen, zwar auch noch unzulänglich, aber immerhin durchgreifender als bisher. Darüber in nächster Nummer.

## Die „Ankündigung“ des wirtschaftlichen Boykotts ist nicht strafbar.

Urteil des Reichsgerichts vom 10. Dezember 1914.  
Nachdem das Reichsgericht bereits früher entschieden hat, daß die Ankündigung des Boykotts als Boykott in Lohnkämpfen ein strafbarer Erpressungs-



setzen zu können. Durch die einheitliche Organisation wurden diese Verträge abgemindert. Zur Schlichtung solcher Differenzen machten sich 33 Verhandlungen mit den Arbeitgebern nötig. Infolge der Höchstpreise und der Zufuhrlage, welche am 1. Januar 1915 in Kraft treten sollten, verjagte die Zufuhr von Getreide und wollten deshalb die Hilfsbedürftigen Müssenwerke den Betrieb stilllegen. Durch Einwirkung unserer Organisation und Eingaben an das Generalkommando und das Ministerium wurde dieses verhindert und für Zufuhr von Getreide gesorgt. — Die Einnahme für die Hauptkasse betrug 10 580,40 Mk., die Ausgabe am Orte 7312,95 Mk. An die Hauptkasse konnte der Betrag von 3267,45 gefandt werden. Nach Abzug der Kollegen, welche im Felde stehen, ist eine Mitgliederzahl von 451 vorhanden. Die Lokalkasse hatte mit dem Schluss vom vorigen Jahre eine Einnahme von 6888,42 Mk. zu verzeichnen. Nach einer Jahresausgabe von 4462,01 verbleibt ein Bestand von 5426,41 Mk. Die Vorstandsmitglieder wurden alle wiedergewählt und für Einberufung Ergänzungen vorgenommen. Eine kurze Debatte erfolgte noch über das neue Statut, worauf die gut besuchte Versammlung geschlossen wurde.

**Drümlitz.** Am 17. Januar fand unsere Generalversammlung statt. Der Vorsitzende gab den Jahresbericht und bemerkte hierbei, daß das Jahr 1914 für uns ein ruhiges zu nennen gewesen wäre, wenn nicht der Krieg mit seinen Schrecken ausgebrochen und uns 16 Kollegen entzogen hätte. Von den Kollegen sind 12 verheiratet. Bis jetzt ist erfreulicherweise noch keiner verarmet. Bedauerlich ist es, daß es noch Kollegen unter uns gibt, die sich trauen, den 5-Pf.-Lokalbeitrag zu bezahlen, und zwar infolge einer Krampfhaften Gegenagitation, betrieben durch einen, der früher der Zahlstellenverwaltung angehörte. Diese Querstreichen schädigen die Organisation und muß dem Verweissenden das Handwerk gründlich gelegt werden.

**Magdeburg.** Die gut besuchte Generalversammlung am Sonntag, 17. Januar, ehrte zunächst das Andenken des verstorbenen Hauptvorstehenden Engel sowie der sieben im Felde gefallenen Verbandskollegen in der üblichen Weise. Der Jahresbericht gab Kollege Sch. dem ist zu entnehmen, daß vor allem der Krieg die Weiterentwicklung der Zahlstelle, die sehr gut eingeseht hatte, gehemmt habe. Nahezu die Hälfte der Verbandskollegen ist bis jetzt eingezogen. Die Erfolge, die wir zu Beginn des Jahres zu verzeichnen haben, stehen denen der vorhergehenden nicht nach. Die Einnahmen und Ausgaben der Hauptkasse belaufen sich auf 8922 Mk., wovon allein an Unterstützungen 6797 Mk. bezahlt wurden. Die den Frauen und Kindern der Kriegsteilnehmer verabschiedete Weihnachtsunterstützung, welche rund 2000 Mk. betrug, hat die allgemeine Anerkennung unserer Kollegen im Felde gefunden, was durch zahlreiche Dankschreiben bestätigt wurde. Die Hauptaufgabe der dahingewandten Kollegen sei, die Organisation auch in dieser schweren Zeit hochzuhalten, damit sie nach dem Krieg in alter Weise der Kollegenchaft dienen kann. Von der Neuwahl wurde Abstand genommen; es wurden nur die fällig gewordenen Kosten bezahlt.

**Koblenz.** Unsere am 16. Januar stattgefundene Generalversammlung litt sehr infolge der Kriegsmirren. Da fast die Hälfte der Kollegen im Felde steht, sah die Versammlung ziemlich leer aus. Verscharft wurde dies noch durch die Interessenlosigkeit eines Teiles unserer Kollegen. Nachdem Vorsitzender und Kassierer den Jahresbericht gegeben, wurde der Vorstand ergänzt. Nach einem Schlusswort des Vorsitzenden und Verlesung verschiedener Feldpostbriefe und Karten wurde die Versammlung geschlossen mit der Versicherung, den im Felde stehenden Kollegen das schwerste Ertragnis zu erhalten.

**Köln.** An Stelle des alle Jahre um diese Zeit stattfindenden Stiftungsfestes wurde in diesem Jahre am 22. Januar eine Versammlung für unsere Berufskollegen abgehalten, in der Begrüßender auf einen Vortrag über: „Die Aufgaben des Verbandes während des Krieges“ hielt. In seinen Ausführungen hob er insbesondere hervor, daß namhafte Arbeitgeber die gegenwärtigen Kriegszeit den Besten, den Kollegen Verschleierungen aufzuzwingen. Trotz Verzicht des Profits des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Tarifverträge und Vereinbarungen auch während der Kriegszeit als bindend zu betrachten. Lagen bereits Fälle von Verschleierungen vor. In einem Falle, wo eine gute Organisation vorhanden sei, habe die Verschleierung abgewehrt werden können und mußte die Gewerkschaft die sechs Kollegen rund 800 Mk. zu wenig gezahlten Lohn nachbezahlen. Dagegen habe in einer anderen Gewerkschaft, wo die Organisation mangelhaft ist, bis jetzt die eingeleitete Verschleierung noch nicht beendet werden können. Diese beiden Fälle allein, die nicht einzig dastehen, ergeben, daß in den gegenwärtigen Kämpfen eine gute Organisation besonders notwendig ist. Daher unterzog das weitere die Beschlüsse des Verbandstages einer eingehenden Erläuterung, dabei hervorhebend, daß sowohl eine Verbesserung der Unterstützungsfrage in Fällen von Arbeitslosigkeit und Ernst sowie auch eine Stärkung der Verbandskasse unbedingt notwendig gewesen sei und dieses nur durch eine Regulierung der Beiträge erreicht werden konnte. Die Versammlung, an der auch viele Frauen der Kollegen teilgenommen hatten, gab ihre Meinung durch Annahme folgender Resolution Ausdruck: „Die heutige Versammlung der Gewerkschaften und Gewerkschaften und verwandter Berufskollegen erkennt an, daß die gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse mehr als je eine gute Organisation bedingen. Unter Berücksichtigung dieses Mandates geloben die Versammelten, mit doppeltem Eifer für den Ausbau ihrer Organisation sowie auch für die zeitliche Überwindung ihrer Mitglieder zu wirken. Insbesondere ersehen aber die Versammelten in dem neuen Statut dasjenige, was der Verband für die Erfüllung seiner Aufgaben unbedingt haben mußte und können deshalb den gefassten Beschlüssen ausnahmslos gehorchen.“

Über das gleiche Thema sprach Kollege Sch. in den Versammlungen der Zahlstellen Berlin, Lübz, Bismar, Schloßberg, Orlow und Sauerburg a. E. überall wurde die gleiche Resolution angenommen.

**Zutlingen.** Die heutige Zahlstelle hielt am 16. Januar ihre diesjährige Generalversammlung ab, die leider infolge von 5 Fernbesuch nur 100 Teilnehmer hatte. Man sollte es nicht glauben, daß die Kollegen in einer so ruhigen Zeit der Besuche

Verammlung nicht finden können. Der Kassierer Högler gab die Abrechnung vom 4. Quartal und die Jahresabrechnung. Die Jahreserträge betragen 1288 Mk., die Ausgaben 853,18 Mk. Die Hauptkasse hat 420,52 Mk. erhalten. Es sei auch darauf hingewiesen, daß unsere Zahlstelle zur Weihnachtsunterstützung der Kriegsteilnehmer 190 Mk. aus der Hauptkasse erhalten hat. Hierauf gab Kollege Hauer den Tätigkeitsbericht. Im Mai wurde in Spandingen in zwei Brauereien ein Tarif abgeschlossen mit einer Lohnzulage von 2/3 bis 3/4 Mk. Am 1. August standen die Zutlinger Kollegen in einer Lohnbewegung, als der Krieg ausbrach, worauf die Lohnbewegung gegenstandslos wurde. Der Mitgliederbestand war Ende 1913: 44. Vor Ausbruch des Krieges waren es 56. Eingewickelt sind 48, wovon leider schon 4 gefallen sind. Neuwahlen sind keine vorgenommen worden. Seit 11. Oktober zahlen die Kollegen einen Extrabeitrag von 30 Pf. pro Woche für die Frauen der auswärtsverdienenden Kollegen. Nach heutigem Versammlungsbeschluss wurde der Beitrag wieder aufgehoben. Es ist traurig, wenn sich Kollegen noch über so einen kleinen Extrabeitrag aufhalten, da ja sicher festgestellt ist, daß solche Kollegen nicht zur Fahne gerufen werden. Was werden unsere Kollegen im Felde sagen, die Tag und Nacht bei Sturm und Regen in den Schützengräben liegen und für solche Kollegen noch kämpfen müssen? Man sollte diese Brüderberger ins Feld stellen, dann werden ihnen die Augen erst aufgehen, dann würden sie lieber 1 Mk. zahlen als 30 Pf. In Zukunft möchten die Kollegen die Versammlungen besser besuchen und die Organisation noch weiter heissen ausbauen; wenn unsere Kollegen aus dem Felde kommen, wollen wir uns nicht sagen lassen, daß wir nicht viel geleistet haben. Also, Kollegen, aufgemacht und an die Arbeit!

**Rundschau.**

**Aus dem Beruf.**

Die Bestimmungen des Tarifvertrages für die Lagerbierbrauereien Groß-Berlins gelten als ordnungsgemäß. (Entscheidung des Gewerbegerichts Berlin N. 6 vom 16. November 1914.) Am 12. Oktober bis 2. November 1914 bei der best. Firma als Wähler beschäftigt gegen einen Wochenlohn von 42,84 Mk. Am 2. November wurde er ohne vorherige Kündigung entlassen. Er behauptet, er habe auf 14tägige Kündigung Anspruch gehabt. Ein gleichmäßiger Grund zur vorzeitigen Entlassung habe nicht vorgelegen. Da er trotzdem ohne vorherige Kündigung entlassen worden sei, so habe ihm die best. Firma für die Dauer von 14 Tagen nach geschätzter Entlassung den Lohn mit 84,68 Mk. weiter zu zahlen, ferner verlange er ein vollständiges Zeugnis. Demgemäß hat der Kl. Klage erhoben mit dem Antrage: die best. Firma kostenpflichtig zu verurteilen, an dem Kl. 84,68 Mk. zu zahlen und ihm ein Zeugnis über Art und Dauer der Beschäftigung, sowie über Führung und Leistungen auszustellen.

Die best. Firma hat beantragt: die Klage kostenpflichtig abzuweisen. Sie wendet ein, nach den Bestimmungen des Tarifs für die Lagerbierbrauereien habe der Kl. da er noch nicht sechs Monate tätig gewesen sei, bei der best. Firma auf Jurnahme einer Kündigungsfrist keinen Anspruch gehabt. Er könne daher nicht Lohnentziehung verlangen, weil er ohne vorherige Kündigung entlassen worden sei. Ein gültiges Zeugnis sei Best. nicht imstande, dem Kl. auszustellen, da dieser sich mehrfach ungebührlich betragen habe.

Ueber die streitigen Parteibehauptungen sind Zeugen vernommen worden.

Gründe: Es ist gerichtsamtlich, daß der Tarif für die Lagerbierbrauereien Berlins eine von 1/10 aller Brauereien Groß-Berlins anerkannt worden ist, und daß auch in 1/10 aller Brauereien nach demselben gearbeitet wird. Die Bestimmungen des Tarifs sind mithin allgemeine Natur. Sie müssen daher als das Ordnungsgemäße für die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter der Brauereien Berlins und Umgegend gelten, also nicht nur für ein Arbeitsverhältnis, das zwischen Mitgliedern der Tarifparteien besteht, sondern auch für ein Arbeitsverhältnis, bei welchem nur einer von beiden den Tarifparteien angehört, sofern nicht etwas Gegenteiliges ausgemacht worden ist. Unstreitig ist im vorliegenden Falle nichts über Kündigung ausgemacht. Kl. hat Lohn und Arbeitszeit gehabt, wie es der Tarif vorschreibt. Es muß daher auch Kl. die tarifmäßige Kündigungsfrist gegen sich gelten lassen, da diese als ordnungsgemäß anzusehen ist. Hat er die Vorteile, die der Tarif bietet, mitgenommen, so muß er auch die sich für ihn ergebenden Nachteile mit in den Kauf nehmen, die etwa dadurch entstehen, daß mit dem Tarif eine Kündigungsfrist verbunden ist, die ihm nicht paßt. Nach dem Tarif wurde Kl. auf Kündigung keinen Anspruch haben. Er konnte ohne vorherige Kündigung entlassen werden und sind deswegen Ansprüche auf Lohnentziehung hinfällig.

Der Zeugnisanspruch verbleibt nach § 113 G.O. Soweit Kl. sich ungebührlich betragen hat und seine Leistungen zu wünschen übrig liegen, ist unbedenklich die best. Firma berechtigt, dies auch im Zeugnis zu erwähnen. Dennoch war sie zur Ausstellung des Zeugnisses zu verurteilen, im übrigen aber die Klage abzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten des Rechtszweits ergibt sich aus § 83 Z.P.O. Nach § 55 G.O. ist gegen dieses Urteil binnen einem Monat das Rechtsmittel der Berufung zulässig.

**Aus der Gewerkschaftsbewegung.**

**Reichertshausen und Arbeitslosenunterstützung.** In das Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands berichtet, ist in einigen Zeilen der örtlichen Instanzen der Gewerkschaften und der sozialdemokratischen Partei beschlossen worden, die im Reichertshausen angefallenen Gelder zur Arbeitslosenunterstützung, insbesondere zur Unterstützung von Arbeitslosen und für bedürftige Angehörige der im Felde stehenden Mitglieder, zu verwenden. Die Generalkommission mit der Gewerkschaft der sozialdemokratischen Partei haben erklärt, daß sie mit Rücksicht auf die durch den Krieg geschaffene außerordentlich schwierige Situation nichts dagegen einzuwenden haben. Es sind demnach alle in Frage kommenden Gewerkschaftskommissionen berechnigt, in gleicher Weise über die Verwendung des Reichertshausen zu verfügen.

**Vom wirtschaftlichen Kampfplatz.**

**Friedensstörer.** In der am 31. Dezember 1914 befristet gewordenen Aussperrung in der Altenburger Guttindustrie ist am 10. Januar eine Verschärfung eingetreten, die mit den Bestrebungen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und mit den allseitigen Ermahnungen, auch auf wirtschaftlichen Gebieten den Bürgerfrieden zu wahren, in schärfster Widerspruch steht. Als die Unternehmer sahen, daß ihre brutale Maßnahme auf die Ausgesperrten keinen Eindruck machte, machten sie Anfang Januar den Arbeitern das Angebot, bis 30. Juni 1915 nach dem abgelaufenen Tarifvertrag weiter zu arbeiten. Die Bereitwilligkeit der Ausgesperrten und ihres Verbandes, auf den Vorschlag einzugehen, beantworteten die Unternehmer mit der Erklärung: Mit dem Verband wird nicht verhandelt, es wird nur zu den alten Löhnen gearbeitet. Die übrigen Arbeitsbedingungen sollten überhaupt nicht besprochen werden. Den Gegenvorschlag der Ausgesperrten: Für die Arbeitsbedingungen gelten ohne Vertragsverlängerung die Bestimmungen des abgelaufenen Tarifvertrages weiter, nahm die größte Firma J. D. Trumpf an und unterzeichnete die Vereinbarung. Die Arbeit wurde am 18. Januar aufgenommen. Die übrigen Fabrikanten, West, Carl, Carl und Pfeiffer (Eisfert), wollen keine Vereinbarung mit den Arbeitern. Der Friedensschluß mit der Firma Trumpf ging ihnen wider den Strich, sie setzten es mit allen Mitteln durch, daß Trumpf seinem Arbeitspersonal die Forderung stellte: Sie haben zu veranlassen, daß den anderen Tag in den übrigen Fabriken die Arbeit aufgenommen wird, geschieht es nicht, so schließe ich morgen meine Fabrik wieder. Die Arbeiter erklärten: Siegt Ihnen daran, daß in den anderen Fabriken gearbeitet wird, so veranlassen Sie die Fabrikanten, den Vertrag zu unterzeichnen; mit Ihnen haben wir einen Vertrag abgeschlossen, der gilt, an dem halten wir uns. Der Terrorismus der anderen Scharfmacher war härter, als die moralische Pflicht, das gegebene Wort zu halten. Nach einemhätigen Arbeiten waren die Arbeiter und Arbeiterinnen wieder ausgesperrt. Die erneute Aussperrung, verschärft durch einen premeditatoren Vorwand, hat die Geschlossenheit der Ausgesperrten nur noch gestärkt.

**Volkswirtschaftliches, Soziales.**

**Einführung der Arbeitslosenunterstützung durch die Gemeinden in Baden.** In früheren Wahlperioden wurden jedesmal 100 000 Mk. zur Einrichtung einer Arbeitslosenunterstützung bewilligt. Die heutige Regierung hat sich aber jetzt geweigert, sie in den Etat einzustellen. Der Krieg hat außerdem auch hier eine Wendung zum Besseren gebracht. Der „Badische Staatsanzeiger“ veröffentlicht folgende Anweisung für die Gemeinden, die eine Gewerkschaftsunterstützung (Arbeitslosenunterstützung) einführen wollen:

- a) Die Regelung der Voraussetzungen der Höhe und der Art der Fürsorge ist dem Ermessen der Gemeindebehörde überlassen; an Stelle von Geldunterstützungen können auch Sachleistungen (Gewährung von Lebensmitteln, Mietunterstützungen u. dergl.) treten.
- b) Die Fürsorge darf nur arbeitsfähigen und arbeitswilligen Ortsbewohnern, die infolge des Krieges durch Arbeitslosigkeit sich in bedürftiger Lage befinden, gewährt werden. Erwerbslosen, die sich weigern, geeignete Arbeit zu übernehmen, darf eine Fürsorge nicht bewilligt werden.
- c) Kleinerer Besitz (Spargroschen, Wohnungseinkünfte) darf für die Berechtigung der Bedürftigen nicht in Betracht gezogen werden.
- d) Unterstützungen, die der Erwerbslose auf Grund eigener oder fremder Vorsorge (ins: Unterstützung durch Gewerkschaften, sowie Kassenbesitz, dürfen auf die von der Gemeinde oder dem Gemeindevorstande zu gewährenden Beiträge höchstens zur Hälfte angerechnet werden. Für Fiskus von Spargroschen u. dergl. gilt dies unbeschadet der nach c) zu leistenden Anrechnung des Kapitals.

Die Bezirksämter wurden angewiesen, für die Durchführung dieser Maßnahmen in den Gemeinden Sorge zu tragen. Diese erhalten, wenn die Notwendigkeit vorliegt, Darlehenshilfe aus dem vom Reichstag zur Verfügung gestellten Kriegswirtschaftsfonds. Natürlich nur auf Antrag und unter Zustimmung der lokalen Regierung.

**Kriegsversicherung.** Zur Unterstützung der Familien gefallener Kriegsteilnehmer hat die Verwaltung der Landesversicherungsanstalt für Elbst-Lothringen den weittragenden Beschluß gefaßt, unter bestimmten Voraussetzungen zur Erwerbung von Anteilscheinen bei Kriegsversicherungsanstalten Zuschüsse zu zahlen. Auch die Soltsfürsorge wurde als gleichberechtigt anerkannt und werden auf Versicherungen, welche bei derselben abgeschlossen sind, für die beiden ersten Anteile mit einer Prämie von je 5 Mk. 4 Mk., für die weiteren zwei Anteile 3 Mk., für die weiteren zwei Anteile 1 Mark als Zuschuß aus den Mitteln der Landesversicherungsanstalt gezahlt.

Wie die Landesversicherungsanstalt in Elbst-Lothringen, zahlt auch diejenige des Großherzogtums Oldenburg Zuschüsse zur Versicherung über am Krieges teilnehmenden Mitglieder bei der Kriegsversicherungsanstalt der Soltsfürsorge. Die Anstalt hat zur Fürsorge für Hinterbliebene gefallener Versicherter und Förderung der Kriegsversicherung 60 000 Mk. ausgemacht und zahlt je jeder Kriegsversicherung einen Zuschuß von 5 Mk.; wenn für den Versicherten 25 Mk. oder mehr eingezahlt werden, gibt die Anstalt einen Zuschuß von 10 Mk.

**Euteilung der Korn- und Weizenanteile zu einem festgesetzten Höchstpreise** fordert der Nationalökonom Professor Dr. Ballod. In der „Sozialen Frage“ weist er darauf hin, daß der Versuch auf die Befreiung von Höchstpreisen für Weizen die Höchstpreise für Getreide wertlos gemacht hat, weil die Weizenpreise erheblich über die Höhe des Weizenpreises ausgingen. Der Anstoß gegeben ist, daß infolge der Mängel der Maßnahmen zum Schutz der Volksernährung jetzt Korn verschüttet wurde, und daß auch Anordnungen über eine Ausmahlung von nicht unter 50 Proz. und obligatorisches Einbuden von 20 Proz. Kornstoffmehlsatzung nicht ausreichen werden. Er ist: die Gefahr in der heutigen Organisation.

